Private Krankenversicherung
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Landeskrankenhilfe V.V.a.G.

Deutschland

Pflegetagegeldversicherung

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz in einer Pflegetagegeldversicherung nach Tarif PTU. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten Ihres Vertrages erhalten Sie von uns in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Pflegetagegeldversicherung (AVB/PTV) und in dem Tarif PTU, dem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Pflegetagegeldversicherung. Sie sichern mit dieser Versicherung das Risiko zusätzlicher Kosten aufgrund von Pflegebedürftigkeit ab.

Was ist versichert?

✓ Pflegetagegeld bei festgestellter Pflegebedürftigkeit in der sozialen Pflegeversicherung oder der privaten Pflegepflichtversicherung

Was ist nicht versichert?

X Auf Vorsatz oder Sucht beruhende Pflegebedürftigkeit

X Aufenthalte im Ausland von mehr als sechs Wochen pro Kalenderjahr

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Pflegetagegeldversicherung (AVB/PTV), dort insbesondere unter § 5.

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

! Die Versicherungsleistung ist abhängig von der Höhe des abgeschlossenen Pflegetagegeldes, der abgeschlossenen Tarifstufe und dem Pflegegrad, in den die versicherte Person eingestuft wurde.

h60742/09.24

Wo bin ich versichert?

✓ Versicherungsschutz besteht in der Bundesrepublik Deutschland.

✓ Bei vorübergehendem Aufenthalt im Ausland von bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr besteht auch für diese Zeit Versicherungsschutz.

Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bei Antragstellung müssen Sie zur Beurteilung des zu versichernden Risikos alle von uns geforderten Angaben zu vorbestehenden Erkrankungen oder Beschwerden sowie die sonstigen Angaben, nach denen im Antrag gefragt wird, wahrheitsgemäß beantworten.

- Eintritt, Wegfall und Minderung der Pflegebedürftigkeit müssen Sie uns unverzüglich in Textform mitteilen.

- Nach Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie uns jeden Auslandsaufenthalt von mehr als sechs Wochen je Kalenderjahr mitteilen.

Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird vom Versicherungsbeginn an berechnet. Er ist zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres (Kalenderjahr) zu entrichten, kann aber auch in gleichen monatlichen Beitragsraten gezahlt werden. Die monatlichen Beitragsraten sind zum Ersten eines jeden Monats zu zahlen.

- Den ersten Beitrag müssen Sie, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn.

- Verspätete oder nicht gezahlte Beiträge können zu einer Kündigung Ihrer Versicherung führen.

- Die Beiträge sind an die vom Versicherer zu bezeichnende Stelle zu entrichten.

Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages.

- Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung des Versicherungsvertrages. Dieser wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können Ihren Versicherungsvertrag zum Ende eines jeden Versicherungsjahres (Kalenderjahr) mit einer Frist von drei Monaten kündigen, frühestens jedoch zum Ablauf der Mindestversicherungsdauer von zwei Versicherungsjahren.

- Erhöhen sich die Beiträge, können Sie Ihren Versicherungsvertrag innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen.